

# **Verbindliche Richtlinie zur Durchführung der Wahl von Leitungskräften innerhalb der Gemeinschaft „Bereitschaften“ im Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

## **Präambel**

Die in dieser Richtlinie gewählte Sprachform gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **1. Geltungsbereich**

Diese verbindliche Richtlinie gilt für die Wahl der Leitungskräfte der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Gemäß Ordnung der Gemeinschaft Bereitschaften erfolgt die Wahl der Leitungskräfte durch die direkt unterstellten Kräfte.

## **2. Wahlberechtigung**

Sollte eine wahlberechtigte Person der Wahlversammlung in einer Doppel- oder Mehrfachfunktion beiwohnen, so hat sie nur eine Stimme. Die Übertragung der weiteren Stimmen ist nicht möglich.

### **2.1 Bereitschaftsleitung**

Die Bereitschaftsleitung wird durch stimmberechtigte Mitglieder der Bereitschaftsversammlung gewählt.

Wahlberechtigte Mitglieder der Bereitschaftsversammlung sind

- Mitglieder der Bereitschaft sowie
- die Bereitschaftsleitung.

Wahlberechtigtes Mitglied einer Bereitschaft ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl gem. Ordnung in die Bereitschaft aufgenommen worden ist.

Mitglieder der Ehrenabteilung sind nicht stimmberechtigt.

### **2.2 Kreisbereitschaftsleitung**

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses oder, falls dieser nicht vorhanden ist, unmittelbar durch die Mitglieder der Bereitschaften der örtlichen Ebenen gewählt.

Wahlberechtigte Mitglieder des Kreisausschusses sind

- bis zu zwei Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung
- je Bereitschaft bis zu zwei Mitglieder der Bereitschaftsleitung

### 2.3 Landesbereitschaftsleitung

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften gewählt.

Wahlberechtigte Mitglieder sind:

- zwei Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung
- je Kreisverband zwei Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung

### 3. Wahlleiter und Wahlausschreibung

- I. Die Amtszeit der zu wählenden Person richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände/Präsiden.  
Bei versetzter Wahl des Vorstandes/Präsidiiums gilt die Amtszeit des Vorsitzenden/Präsidenten.  
Dieses Amtszeitende gilt auch für etwaige Nachwahlen innerhalb der Amtsperiode.
- II. Die jeweilige Leitung legt den Zeitpunkt der Wahl sowie die zu wählenden Positionen fest und bestimmt den Wahlleiter sowie mindestens einen Stellvertreter.  
Der Stellvertreter übernimmt bei Verhinderung oder Ausfall des Wahlleiters dessen Aufgaben.
- III. Zum Wahlleiter bzw. Stellvertreter darf nicht bestimmt werden, wer wahlberechtigt ist (aktives Wahlrecht).
- IV. Zum Wahlleiter bzw. Stellvertreter soll nicht bestimmt werden, wer grundsätzlich gewählt werden kann (passives Wahlrecht).  
Sollte der Wahlleiter bzw. Stellvertreter zur Wahl vorgeschlagen werden, haben sie unverzüglich ab Kenntnisnahme des Wahlvorschlages ihr Amt niederzulegen oder unverzüglich zu erklären, dass sie für die Wahl nicht zur Verfügung stehen.
- V. Der Wahlleiter schreibt die Wahl aus.  
Die Wahlausschreibung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Wahl.  
Die Wahlausschreibung enthält mindestens:
  - Tag, Zeit und Ort der Wahl
  - die zu wählenden Positionen
  - Angabe einer Frist für die Einreichung min. eines Wahlvorschlages
  - den Ablauf der Wahl
  - das Wahlverfahren gemäß dieser Richtlinie
  - das Wählerverzeichnis. Dieses muss eine Einspruchsfrist enthalten.

### 4. Wahlvorschläge

Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten sowie die amtierende Leitung der jeweiligen Ebene.

Wählbar ist nur ein Mitglied der Gemeinschaft Bereitschaften, das die in der Ordnung der Bereitschaften festgesetzten Voraussetzungen erfüllt.

In Ergänzung zu 6.1.3.2 (Ordnung der Bereitschaften S.-H.) wird festgelegt, dass bei Erstwahl als Leitungskraft (alle Ebenen) nur gewählt werden kann, wer die festgelegte EGA-Ausbildung komplett abgeschlossen hat. Lediglich die Führungs-/Leitungskräfteausbildung kann während der ersten Amtsperiode nachgeholt werden. Als Wiederwahl gilt auch die „Erst-“Wahl in ein anderes Leitungsamt in gleicher oder anderer Ebene. Auch eine „leitungsamtsfreie“ Unterbrechung von bis zu 10 Jahren kann nur per Einzelfallentscheidung der LBL anders definiert werden.

Dieses wird nach der Wahl durch die nächsthöhere Leitungsebene überprüft.  
Sollte hierbei festgestellt werden, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, darf keine Bestätigung ausgesprochen werden und die Person gilt nicht als gewählt.

Wahlvorschläge, die schriftlich (in Papierform) unmittelbar vor der Wahl beim Wahlleiter eingehen, müssen bei der Wahl zugelassen werden.

Vorgeschlagene Kandidaten müssen ihr Einverständnis zur Wahl schriftlich (in Papierform oder per E-Mail) erklären, sofern sie zur Wahl nicht anwesend sind.

Der Wahlleiter ist berechtigt den Wahltermin abzusetzen, wenn bis zur angegebenen Frist (siehe Pkt. 3, V.) kein Wahlvorschlag eingegangen ist.

## **5. Wahlakt**

Der Wahlleiter leitet die Wahl. Wenn notwendig beruft er Wahlhelfer.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

## **6. Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

Stimmzettel, die den Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

Werden mehr Stimmzettel ausgezählt als Wählerstimmen möglich sind, ist der Wahlvorgang ungültig und muss wiederholt werden.

Blockwahlen sind zulässig, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind.

## **7. Wahlergebnis**

Bei Ermittlung der Mehrheit sind nur die Ja- und Nein-Stimmen zu berücksichtigen.

Die Wahl des Leiters- bzw. der Leiterin und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen findet in getrennten Wahlgängen statt.

Für Wahlen des Leiters/der Leiterin auf allen Ebenen gilt:

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten/Kandidatinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Ergebnissen ein weiterer Wahlgang statt.

Hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Gleichstand dieser Stichwahl entscheidet das Los.

Für Wahlen der Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf allen Ebenen gilt:

Von Grundsatz gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Ist dieses nicht der Fall, gilt diese Person als nicht gewählt.

Sollten mehr Kandidaten ein grundsätzlich positives Ergebnis erreichen, als Positionen ausgeschrieben sind, so gilt die Reihenfolge der meisten Ja-Stimmen.

Sollte dieses bei verbleibenden Posten (z.B. letzter offener Stellvertreter-Posten) zum Gleichstand führen, so wird als weiteres Kriterium das Verhältnis Ja- zu Nein-Stimmen hinzugezogen.

Bei weiterem Gleichstand entscheidet das Los.

Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis und befragt den/die Gewählten, ob er/sie die Wahl annimmt.

Kann ein Gewählter nicht befragt werden, gilt seine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur zugleich als Annahmeerklärung der Wahl.

Wird ein Amt nicht besetzt, so ist weiter nach einer geeigneten Leitungskraft zu suchen und eine neue Wahl anzusetzen.

### **7.a Einspruchsfrist**

Gegen das Wahlergebnis kann innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl beim Wahlleiter schriftlich (in Papierform oder per E-Mail) Einspruch eingelegt werden.

Der Wahlleiter entscheidet hierüber innerhalb von 10 Tagen.

### **8. Wahlprotokoll**

Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

In dem Protokoll sind die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlgang, die Kandidaten, die Form der Wahl, die zu wählenden Ämter, die Abstimmungsergebnisse und die Gewählten festzuhalten.

Die Wahlausschreibung und das Wählerverzeichnis sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Das Protokoll ist der aktenführenden Stelle der Verbandsebene, in der gewählt wurde, zur sorgfältigen Verwahrung zu übergeben.

Der Antrag auf Bestätigung ist durch den Vorstand/Präsidium unverzüglich an die nächsthöhere Ebene zu richten und hat vor Bestätigung durch die zuständige Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die nächsthöhere Ebene ist zur Einsicht und Prüfung des Wahlprotokolls und der Anlagen berechtigt. Diese Unterlagen sind ihr auf Verlangen zu übergeben.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 24.03.2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 22.02.2013.

24.03.2024

Landesbereitschaftsleitung